

# **Satzung des Segler-Club Dümmer e.V.**

## **§1**

### **Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der am 14.08.1921 gegründete Verein führt den Namen Segler-Club Dümmer e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Diepholz unter der Nummer VR 3072 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Lembruch.
3. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.11. eines Jahres bis zum 31.10. des darauf folgenden Jahres.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Seglerverbandes des Seglerverbandes Niedersachsen sowie des Landessportbundes Niedersachsen.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports, insbesondere durch die Pflege des Segelns als Breiten- und Leistungssport, des Jugendsegelns, der Veranstaltung von Regatten, die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Segelsports.
2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO (Abgabenordnung). Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die nicht den satzungsgemäßen Zwecken entsprechen.

## **§3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden. Es wird unterschieden in Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitgliedern Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein nicht oder nicht mehr aktiv zur Verfügung stehen, diesen aber dennoch unterstützen wollen. Sie verfügen über kein Stimmrecht, Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Club verdient gemacht haben. Sie verfügen über ein Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft und die fördernde Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt, über deren Annahme entscheidet der Vorstand.
3. Bei Minderjährigen bedarf der Antrag auf Aufnahme der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Durch die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters verpflichtet sich dieser zu Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Minderjährige haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand aufgenommen werden.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Vorstand schriftlich mitzuteilen.
5. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller binnen 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftliche gegenüber dem Vorstand widersprechen und die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über seinen Antrag verlangen.

## **§4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich, bei Minderjährigen durch einen gesetzlichen Vertreter an den Vorstand zu richten. Sie ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten ab Eingang beim satzungsmäßigen Vorstand möglich. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Teile dessen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen bei
  - schuldhaftem, grobem Verstoß gegen die satzungsmäßigen Zwecke und Verpflichtungen des Vereins,
  - Schädigung des Ansehens des Vereins sowie
  - grobem unsportlichem Verhalten.
  -
4. Der Beschluss über den Vereinsausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Dieser Beschluss kann von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nur durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Vereinsausschluss Einspruch einlegen.

## **§5**

### **Beiträge und Umlagen**

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Die Mitgliederversammlung kann zur Förderung und Erhaltung der satzungsmäßigen Zwecke Umlagen und zusätzliche Beiträge zum Mitgliedsbeitrag beschließen. Sie kann Umlagen und zusätzliche Beiträge auch nur für bestimmte Mitgliedsgruppen festlegen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Mitgliedern Beiträge und Umlagen zu stunden, teilweise oder ganz zu erlassen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, z.B. für einzelne Sportarten, geschaffen werden. Die Leiter dieser Ausschüsse können dem Vorstand als beratendes Mitglied beitreten.

## **§7**

### **Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird durch zwei Mitglieder dieses Vorstandes gemeinschaftlich

vertreten. Durch die Mitgliederversammlung können zusätzliche Vorstandmitglieder bestimmt werden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Insbesondere obliegen ihm die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende leitet und beruft die Sitzung des Vorstandes ein, soweit dies erforderlich ist, oder wenn zwei Vorstandmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
4. Der Verein hat Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht abzuschließen. Darüber hinaus kann der Verein für irgendwelche durch sportliche Betätigung oder Veranstaltungen eintretende Unfälle und Sachbeschädigungen seiner Mitglieder oder Zuschauer nicht haftbar gemacht werden.
5. Es ist über jede Sitzung des Vorstandes Protokoll zu führen.
6. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Bericht und Unterlagen sind von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich (unentgeltlich) tätig. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, den Vorstandsmitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von jeweils 500,00 Euro pro Jahr zu zahlen. (Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr. 26a EStG)

## **§8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge müssen bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheit zuständig:
  - a) Entgegennahme des Vorstandberichtes
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Etatvorschlag
  - e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Festlegung von zusätzlichen Rechten und Pflichten für die Vereinsmitglieder oder bestimmte Gruppen von Vereinsmitgliedern durch eine Durchführungsverordnung (DVO)
  - h) Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn dies von mindestens 20 Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangt wird. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat mindestens zehn Tage vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung können direkt schriftlich eingereicht werden.

3. Versammlungsprotokolle sind vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen, in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und von der Versammlung zu genehmigen.

## §9

### Beschlussfassung und Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einem stimmberechtigten Mitglied zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine geheime Wahl beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Beschlussfassungen erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern eine  $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Übertragung von Stimmrechten auf andere stimmberechtigte Mitglieder ist in Ausnahmefällen möglich. Sie muss schriftlich erfolgen. Es können maximal zwei Stimmrechte auf ein stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden.
3. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlung Blockabstimmung beschließen. Es ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## §10

### Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{9}{10}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder, erforderlich. Sollte die Versammlung für eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins auch bei der Wiederholungsversammlung nicht über die erforderliche Stimmenzahl verfügen, kann der Verein in einer Wiederholungsversammlung mit  $\frac{9}{10}$  der gültigen abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an einen als gemeinnützig anerkannten eingetragenen Verein, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Lembruch, den 04.12.2009